

Satzung des Fischereivereins Anglerfreunde Zell e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Anglerfreunde Zell e.V. " und hat seinen Sitz in 93199 Zell.
2. Der Fischereiverein "Anglerfreunde Zell e.V." wurde am 07.03.1981 gegründet und ist in das Vereinsregister VR 76 beim Amtsgericht Roding eingetragen.
3. Vereinslokal ist die Brauereigaststätte Schwarzfischer Oberzeller Str. 1 93199 Zell.
4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins:

1. Der Verein sieht seine vordringliche Aufgabe darin, sich für die Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes von heimischen Fischen innerhalb des Vereinsgewässers einzusetzen.
2. Ein weiteres Anliegen des Vereins ist es, für die Pflege und die Sauberkeit des Fischwassers, sowie der dazugehörenden Uferzonen Sorge zu tragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen können neben der Erstattung von Aufwendungen eine angemessene, von der Vorstandschaft zu beschließenden Vergütung erhalten.

§3 Mitgliedschaft:

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss beim Vorstand die Aufnahme schriftlich beantragt werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Der Verein setzt sich aus aktiven und aus fördernden Mitgliedern zusammen. Sämtliche Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Aktive Mitglieder haben außerdem bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Über die Höhe sowohl des Beitrages als auch der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Beitragsrückerstattungen erfolgen nicht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Belangen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es strafbare Handlungen am Fischwasser begeht. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen und ihm gegenüber zu begründen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung gegen den Beschluss Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragserstattung, Anteile am Vereinsvermögen etc.; jedoch sind sie dem Verein zur Begleichung aller persönlichen, bis zum Ausscheiden anstehenden Verpflichtungen haftbar.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
6. Sämtliche Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt und haben das Recht die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür erlassenen Vorschriften zu benutzen.
7. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet eine Fangliste zu führen, die mindestens einmal im Jahr, zur Hauptversammlung, vorzulegen ist.
8. Ansonsten gelten für alle Mitglieder die Bestimmungen des Fischereigesetzes.

§4 Die Leitung des Vereins:

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der gewählten Vorstandschaft. Sie wird für zwei Jahre gewählt und bleibt jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

2. Der 1. Und der 2. Vorsitzende vertreten, jeder für sich allein den Verein; sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandschaftssitzungen und die Mitgliederversammlung und ist befugt für den Verein zu zeichnen.

Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur im Auftrag des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen. Er ist für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge verantwortlich und hat die Jahresabrechnung zu erstellen. Die Kasse ist jedes Jahr von den dafür vorgesehenen Kassenrevisoren zu prüfen.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu verrichten, sowie die Versammlungsprotokolle zu erstellen.

3. Zur Erledigung vordringlicher und wichtiger Geschäfte kann der Vorstand eine Vorstandschaftssitzung einberufen, die mit absoluter Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigen.

§5 Ehrenstatut:

Zu Ehrenmitgliedern können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Mitgliederversammlung:

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch die Tagespresse einzuladen.
2. Vor der Versammlung sind der Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden, der Kassenbericht des Kassiers, sowie das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung durch den Schriftführer abzugeben.
3. Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die anderen Vorstandschaftsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Zur Wahl stehen nur in der Versammlung anwesende Personen.

§7 Protokollierung:

Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschafts- und Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen

§9 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins wird, bei dessen Auflösung, der Gemeinde Zell zugeführt, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. November 2015 des Fischereivereins " Anglerfreunde Zell e.V." den Mitgliedern vorgetragen und anschließend durch die Versammlung angenommen.

Die Vereinssatzung von März 1996 verliert hiermit seine Gültigkeit

Zell, 30.November 2015

1. Vorstand Karl Dieter Maier